

Abschrift
Satzung

Des Reit- und Fahrverein Haselünne und Umgebung e. V.

§ 1

Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Haselünne und Umgebung e. V. Er hat seinen Sitz in Haselünne. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts einzutragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des „Verbandes Emsländischer Reit- und Fahrvereine e. V.“ und gehört über diesem dem „Verband der Reit- und Fahrvereine Weser-Ems“, dem „Niedersächsischen Reiterverband“ und der „Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN)“ Abt. Sport an.

Außerdem ist der Verein Mitglied des „Landessportbundes Niedersachsen“.

Der Verein regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit den Satzungen obiger Verbände selbstständig.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er ist unpolitisch und überkonfessionell. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen –zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Zweck des Vereins ist es, Reit-, Fahr- und Voltigiersport zu betreiben und diesen Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt die Förderung und Vertiefung der Kenntnisse von Pferdezucht. Er dient der körperlichen und seelischen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend.

§ 5

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der im § 2 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg im Rahmen der Zulässigkeit ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.

§ 6

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden:

- a) als aktives (ordentliches) Mitglied
- b) als förderndes (außerordentliches) Mitglied.

§ 7

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder – sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ältestenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9

Die Mitglieder sind zu einem ehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins verpflichtet.

§ 10

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt,
- b) wenn das Mitglied seinem dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

§ 11

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahren berechtigt,
- b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Vereinbarungen zu benutzen,
- c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- d) Vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle nach den Richtlinien des Landessportbundes zu verlangen.

§ 12

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, sowie auch die Beschlüsse zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.

§ 13

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 13a

Änderung bzw. Erweiterung der Satzung durch Einfügung des § 13a. Der Vorstand schlägt vor, folgende Bestimmung aufzunehmen: Der Vorstand kann bei Bedarf für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG bis zur Höhe von jährlich maximal 500 EUR beschließen.

§ 14

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

Sämtliche Mitglieder über 16 Jahren haben ein Stimmrecht. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden des Vereins; durch Anschlag am Schwarzen Brett am Reitplatz und Am Markt Nr. 6 und Inserat in der Tageszeitung unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 7 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder wenn 30% der Stimmberechtigten es beantragen. Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der erste Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 20, 22.

§ 15

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl des engeren Vorstandes
- b) Wahl des erweiterten Vorstandes
- c) Wahl des Ältestenrates
- d) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung

§ 16

Die Tagesordnung in der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen
- f) Besondere Anträge

§ 17

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

Zur Vorbereitung von Sitzungen, Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen kann sich der Vorstand von der Versammlung gewählten Mitgliedern, erweitertem Vorstand oder Ältestenrat bedienen. Diese Mitglieder haben in den Vorstandssitzungen beratende Stimmen. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 18

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins und den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern, von Vereinsorganen deren verwaisten Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Der erste Vorsitzende regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

§ 19

Die Ausbildung erfolgt durch den Reitlehrer, Fahrlehrer und Voltigierlehrer. Die Wahl der Reit-, Fahr- und Voltigierlehrer erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes nach Rücksprache mit den beratenden Organen.

Auslagen können den Ausbildern ersetzt werden. Eine etwaige Vergütung für die Ausbilder ist durch den Vorstand festzusetzen.

§ 20

Diejenigen Mitglieder, welche vom Verein gehaltene Pferde reiten, haben, außer dem Jahresbeitrag Umlagen zu entrichten, soweit es für die Deckung der Unkosten der Pferdehaltung erforderlich ist. Diese Umlagen sind zu staffeln nach dem Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der Vereinspferde durch die Reiter.

Entsprechende Umlagen sollen von etwaigen Gastreitern, deren der Vorstand im Einzelfall die Benutzung der Vereinspferde gestatten sollte, soweit tunlich, erbeten werden.

§ 21

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 7 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am Schwarzen Brett durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher

Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 22

Bei Beschlussfassungen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen.

Die Versammlung ist auch ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 23

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Landesreiterverband Weser-Ems“ in Oldenburg zur Förderung des Reitsportes zu.

Das Nähere hat die beschlussfähige Mitgliederversammlung zu bestimmen.

Die gefassten Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bei einer Auflösung des Vereins dürfen jedoch erst nach Zustimmung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 24

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Haselünne, den 26. Februar 2010